



Alpen Region
Brienz Meiringen Hasliberg

Einwohnergemeinde Meiringen Gemeindeversammlung

5. Dezember 2002

Reglement Tourismusförderungsabgabe (TFAR)

Erlass Nr. 9

*Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Meiringen,
gestützt auf*

Rechtsgrundlagen

- Artikel 264 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- das Gesetz über das Strafverfahren (StrV) vom 15. März 1995
- das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Meiringen vom 6. Juni 2000

auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

Grundsatz	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Meiringen erhebt eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).</p> <p>² Die TFA wird nach Massgabe des Nutzens erhoben, den die wirtschaftlichen Leistungserbringer aus dem Tourismus ziehen.</p> <p>³ Dieser Nutzen wird auf der Basis statistischer Daten und Auswertungen über Wertschöpfung und Tourismusabhängigkeit ermittelt.</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>¹ Der Reinertrag der TFA ist ausschliesslich zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der abgabepflichtigen Personen zu verwenden: für die Marktbearbeitung, den Verkauf touristischer Leistungen oder für werbewirksame Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur.</p> <p>² TFA-Erträge dürfen weder für Massnahmen, die mit der Kurtaxe finanziert werden noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.</p>
Organisation	<p>Art. 3</p> <p>¹ Der Verein Alpen Region Brienz-Meiringen-Hasliberg vollzieht dieses Reglement und die zugehörige Verordnung im Auftrag der Gemeinde.</p> <p>² Der Verein Alpen Region steht unter der Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich öffentlich Rechenschaft über den Vollzug der TFA ab.</p>
Abgabepflicht	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die TFA wird erhoben von</p> <p>a juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde und</p> <p>b selbstständig erwerbstätigen natürlichen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde.</p> <p>² Sie wird für jeden unabhängig geführten Betrieb einzeln ermittelt.</p> <p>³ Sie wird auch erhoben von den Betreiberinnen und Betreibern der Parahotellerie für kommerziell vermietete Ferienwohnungen, Zimmer, Chalets, Weidhäuser, Alphütten oder Liegeplätze „Schlafen im Stroh“, die gegen Entgelt an kurtaxenpflichtige Personen vermietet werden.</p>
Befreiung von der TFA	<p>Art. 5</p> <p>¹ Von der TFA sind befreit:</p> <p>a Der Verein Alpen Region und</p> <p>b die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion</p> <p>² Der Gemeinderat kann auf Antrag des Vereins Alpen Region weitere Ausnahmen bewilligen.</p>
Bemessungsgrundlagen	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Abgabe pro Betrieb bzw. Betriebsstätte bemisst sich nach der durchschnittlichen Anzahl der Vollzeitstellen im Vorjahr.</p>

² Die Vollzeitstellen berechnen sich aufgrund des Beschäftigungsgrades und der -dauer für sämtliche beschäftigten Personen unter Einschluss der Geschäftsinhaberin und des Geschäftsinhabers – aber ohne die Auszubildenden (Lehrlinge) - nach folgender Formel :

$$\frac{\text{Beschäftigungsgrad in Prozent} \times \text{Beschäftigungsdauer in Monaten}}{100 \times 12}$$

³ Für Ferienwohnungen, Zimmer und Chalets, Weidhäuser, Alphütten und „Schlafen im Stroh“ bemisst sie sich aufgrund der Anzahl Betten bzw. Schlafplätze und einem Grundbeitrag pro Wohnung.

Art. 7

Ansatz

¹ Die Abgabe beträgt je nach der Tourismusabhängigkeit 1,5 bis 5,0 ‰ der durchschnittlichen Wertschöpfung je Vollzeitstelle.

² Der Gemeinderat legt aufgrund allgemeiner statistischer Unterlagen, nach Anhörung des Handwerker- und Gewerbevereins Oberhasli, in einer Verordnung fest:

- a die Brancheneinteilung,
- b die Wertschöpfung je Vollzeitstelle der verschiedenen Branchen und
- c den anwendbaren Prozentsatz je nach Tourismusabhängigkeit.

³ Für Ferienwohnungen, Zimmer, Chalets, Alphütten, Weidhäuser und „Schlafen im Stroh“ wird pro Jahr und Wohnung bzw. Hütte oder Stall berechnet:

- | | |
|--|-------------------------|
| a Grundbeitrag | Fr. 150.— bis Fr. 200.— |
| b Ferienwohnung, Zimmer Chalets
pro Bett | Fr. 10.— bis Fr. 20.— |
| pro Zusatzbett | Fr. 5.— bis Fr. 15.— |
| c Alphütten, Weidhäuser, „Schlafen im Stroh“
pro Liege- / Schlafplatz | Fr. 5.— bis Fr. 15.— |

⁴ Für Alphütten, Weidhäuser, „Schlafen im Stroh“ kann auf Gesuch hin der Grundbeitrag reduziert werden.

Art. 8

Erhebung und
Inkasso

¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird im Auftrag der Gemeinde durch den Verein Alpen Region jährlich bei allen Abgabepflichtigen erhoben.

² Diese melden jährlich bis zum 15. Februar die Beschäftigten des Vorjahres mit Beschäftigungsgrad und –dauer an die Inkasso-Stelle des Vereins Alpen Region.

³ Die Veranlagung wird zusammen mit der Rechnungsstellung vor Ende März schriftlich eröffnet. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 9

Veranlagung

¹ Werden die Beschäftigten trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt der Verein Alpen Region - nach Anhörung des Handwerker- und Gewerbevereins Oberhasli - den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest.

² Ist die Branchenzugehörigkeit eines Betriebes umstritten, so legt die Gemeinde – nach Anhörung des Handwerker- und Gewerbevereins Oberhasli und auf Antrag der Alpen Region – die Zuordnung mittels Verfügung fest.

Art. 10

Rechtsmittel und
Verfahren

¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz (StG) zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen des Vereins Alpen Region behandelt in erster Instanz der Gemeinderat.

Art. 11

Bussen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag des Vereins Alpen Region mit Bussen bis höchstens Fr. 5'000.-- bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz über das Strafverfahren (StrV) vom 15. März 1995.

³ Hinterzogene Tourismusförderungsabgaben sind inklusive Verzugszins nachzuzahlen. Der Verzugszins richtet sich nach dem der Gemeinde.

Art. 12

Abgrenzung

¹ Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Kurtaxe sind in der Tourismusförderungsabgabe nicht enthalten.

² Die Tourismusförderungsabgabe ist kein Ersatz für die vereinbarten Beiträge der Gemeinde an den Verein Alpen Region.

Art. 13

Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft, unter der Bedingung dass mindestens die Gemeinden Brienz und Hasliberg die Tourismusförderungsabgabe (TFA) ebenfalls einführen.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Meiringen am 5. Dezember 2002

Meiringen, 11. Dezember 2002

Im Namen der Gemeindeversammlung
Der Gemeindepräsident Der Sekretär

J.-P. Sidler

St. A. Tschümperlin

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 5. November 2002 bis 5. Dezember 2002 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom Freitag, 1. November 2002 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Die Beschwerdefrist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung ist unbenutzt verstrichen.

Das Inkrafttreten dieses Erlasses per 1. Januar 2003 wurde im Amtsanzeiger Nr. 50 vom Freitag, 13. Dezember 2002 ordnungsgemäss publiziert.

Meiringen, 14. Januar 2003

Der Gemeindeschreiber

St. A. Tschümperlin

Widerruf der Inkraftsetzung mittels Publikation im Amtsanzeiger Nr. 21 vom Freitag, 23. Mai 2003. Publikation der Inkraftsetzung per 1.1.2004 im Amtsanzeiger Nr. 50 vom Freitag, 12. Dezember 2003.

Meiringen, 12. Dezember 2003

Der Gemeindeschreiber

St. A. Tschümperlin